

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

ABFALLSATZUNG (AbfS)

TEIL I

§ 1 AUFGABE

- (1) Die Stadt Hofheim am Taunus - im Weiteren Stadt genannt - betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung und nach dieser Satzung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung im Sinne von § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anschlusspflichtiger ist jede Eigentümerin/jeder Eigentümer, jede/jeder Erbbauberechtigte, Nießbraucherin/Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtige/Benutzungspflichtiger ist jede/r Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeugerin/Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer.

Bewohnerin/Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohnerin/Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) derselben/desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im

Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG,

b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,

c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,

d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(3) Erzeugerin/Erzeuger und Besitzerin/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt nach dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Main-Taunus-Kreis vom 11.11.2011 zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

(1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle an der Grundstücksgrenze des Grundstücks (in der Regel Gehsteig oder äußerster Fahrbahnrand) der/s Anschlusspflichtigen, bei dem der Abfall angefallen ist, oder an dem von der Stadt zugewiesenen Platz abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

(1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

a) Papier, Pappe, Karton, Altpapier,

b) Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG,

c) sperrige Abfälle,

d) sperrige kompostierbare Gartenabfälle,

e) Elektroschrott, Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc. (Elektroabfälle)

(2) Die in Abs. 1 Buchstabe a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngößen von 120 l (Altpapier und Bioabfälle), 240 l (Altpapier) und 1.100 l (Altpapier) zugelassen sind, von der/dem Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr (Altpapier vierwöchentliche Abfuhr, Bioabfall ein- bzw. zweiwöchentliche Abfuhr) bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

(3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle führt die Stadt 4 Mal jährlich (vierteljährlich) eine Sperrmüllabfuhr durch. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle von der/dem Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Stadt kann besondere Abfuhrtermine für brennbaren und nichtbrennbaren sperrigen Abfall bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen. Die zur Abholung bereitgestellten sperrigen Gegenstände dürfen die haushaltsübliche Menge von 1,5 cbm pro Abfuhr und Haushalt nicht überschreiten.

(4) Zur Einsammlung der sperrigen in Absatz 1, Buchstabe d) genannten Gartenabfälle führt die Stadt zurzeit 8 Mal jährlich eine besondere Abfuhr durch. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - möglichst gebündelt - von der/dem Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Menge der Gartenabfälle soll die haushaltsübliche Menge von 1,5 cbm pro Haushalt und Abfuhrtag nicht übersteigen.

5) Die in Abs. 1 Buchstabe e) genannten Elektroabfälle werden nach telefonischer Vereinbarung mit dem Abfuhrunternehmen abgeholt (zurzeit 12 Termine jährlich je Abfallbezirk) Die Bereitstellung erfolgt nach den Maßgaben des § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6

GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

a) Weißglas/Buntglas (außer Flachglas und Spiegel),

b) Grünschnitt und Gartenabfälle (Dezentrales Bringsystem, bei dem an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet zurzeit 6 Mal im Jahr Pressfahrzeuge des Entsorgers bereitstehen),

(2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Abfälle Sammelbehälter (Depotcontainer/Unterflurcontainer) in Abstimmung mit den dualen Systemen an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so Bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden. Die Leerung der Sammelbehälter erfolgt nach Absprache mit dem Entsorgungsunternehmen. Die Sammelbehälter dürfen nur werktags (nicht an Sonn- und Feiertagen) in der Zeit von 7.00-20.00 Uhr benutzt werden um Lärmbelästigungen zu vermeiden. Weitere zeitliche Einschränkungen bleiben vorbehalten. Die Befüllung der Sammelbehälter mit Glas aus dem industriellen/gewerblichen Bereich ist nur in

haushaltsüblichen Mengen zulässig. Die Standplätze der Sammelbehälter sind sauber zu halten. Es dürfen dort keinerlei Ablagerungen auf oder neben den Containern vorgenommen werden.

(3) Die in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zum jeweiligen Standort des Pressfahrzeuges des Entsorgers zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Standplätze dieses Dezentralen Bringsystems sind aus dem jährlich von der Stadt herausgegebenen Abfallkalender bzw. Abfallratgeber ersichtlich.

§ 7 WERTSTOFFHOF

(1) Im Auftrag der Stadt wird ein Wertstoffhof unterhalten.

(2) Im Bringsystem werden dort derzeit folgende Wertstoffe aus privaten Haushaltungen gesammelt und angenommen:

- Altpapier/Kartonage
- Altreifen (gegen Gebühr)
- Autobatterien und Haushaltsbatterien
- Bauschutt/Baumischabfälle (teilweise gegen Gebühr)
- Cd's
- Fenster und Türen (gegen Gebühr)
- Elektroschrott und Kleingeräte (keine Fernseher, Monitore, Waschmaschinen),
- Kühlgeräte und ähnliche Großgeräte)
- Gartenabfälle
- Glas
- Holz unbelastet/belastet (teilweise gegen Gebühr)
- Korken
- Kunststoff/gelbe Säcke
- Leuchtstoffröhren
- Metalle
- Styropor
- Tonerpatronen
- Windeln

(3) Das Angebot zur Wertstoffsammlung im Wertstoffhof kann jederzeit erweitert oder reduziert werden, ohne dass hierzu eine Satzungsänderung notwendig wird.

(4) Die Benutzung des Wertstoffhofes ist ausschließlich Einwohnerinnen/Einwohnern der Stadt Hofheim gestattet. Der Betreiber ist berechtigt, geeignete Kontrollen durchzuführen. Er darf im Zweifelsfalle die Annahme von Wertstoffen verweigern. Wegen einer solchen Verweigerung kann der/die Betroffene keine Regressansprüche gegenüber der Stadt oder dem Betreiber geltend machen.

(5) Die angelieferten Abfälle zur Verwertung dürfen ausschließlich aus privaten Hofheimer Haushaltungen stammen und die üblichen haushaltsmäßigen Mengen nicht übersteigen. Die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung aus Gewerbe und Industrie und anderen Kommunen ist nicht gestattet.

§ 8 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

(1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist von der/dem Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen (80 l-240 l Tonnen im zweiwöchentlichen, 1.100 l Container im wöchentlichen Rhythmus) unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 10 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 80 l
- b) 120 l
- c) 240 l
- d) 1,1 cbm (1.100 l)

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 9 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 10 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Müllgefäße werden in gereinigtem und technisch einwandfreiem Zustand ausgeliefert. Ein Anspruch auf die Auslieferung fabrikneuer Behälter besteht nicht. Die Anschlusspflichtigen im Sinne des § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle (Bioabfälle) einzufüllen, in die blauen Gefäße Papier, Pappe und Kartonagen, in die gelben Gefäße nach den Regelungen der Dualen Systeme Kunststoffe (Verpackungen).

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(4) Die Abfallgefäße sind an den im Abfallkalender genannten Abfuhrtagen und -zeiten spätestens ab 06.30 Uhr, frühestens am Vorabend an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand vor dem Grundstück, auf dem der Abfall entstanden ist, für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen oder den von ihm Beauftragte/n auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann die Stadt bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

Bei Straßensperrungen sowie von Müllfahrzeugen nicht zu befahrenden Straßen und Wegen sind die Abfallgefäße an der nächsten öffentlichen vom Müllfahrzeug zu befahrenden Straße zur Leerung bereitzustellen. Diese Bestimmung gilt auch für die Bereitstellung der in § 5 Abs. 1 a)-e) genannten Abfälle.

(6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke können in besonderen Fällen auch anstelle von Abfallgefäßen (siehe § 14 Abs.4) zugelassen werden. Sie sind bei verschiedenen Verkaufsstellen im Stadtgebiet oder im Bürgerbüro des Rathauses zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle der Grünschnittsammlung müssen die hierfür bestimmten Papiersäcke verwendet werden, die ebenfalls bei den Verkaufsstellen zu beziehen sind.

(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Bei privaten Haushaltungen werden grundsätzlich pro Bewohnerin/Bewohner 12 l /Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht. Bewohnerin/Bewohner ist jede/r mit Haupt- oder Nebenwohnsitz polizeilich gemeldete Einwohnerin/Einwohner. Bei der Berechnung des Gefäßvolumens kann die Bewohnerin/der Bewohner außer Acht gelassen werden, die/der ihren/seinen dauernden Aufenthalt in einer anderen Kommune hat und dort nachweislich an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Änderungen im Gefäßbedarf hat die Anschlusspflichtige/der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Auf Nachweis kann so auch das festgelegte Gefäßvolumen pro Bewohnerin/Bewohner reduziert und der Tausch auf ein kleineres Restmüllgefäß vorgenommen werden, dies aber nur unter der Voraussetzung, dass für die Sammlung der Abfälle zur Verwertung alle Möglichkeiten

genutzt, d.h. auf einem anschlusspflichtigen Grundstück mindestens eine Braune (Biotonne) als auch eine Blaue Tonne (Papier, Pappe, Kartonagen, Altpapier) aufgestellt werden. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll von der Stadt unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

(8) Im Zeitraum von zwölf Monaten wird nur eine Anfahrt zum Aufstellen, Abholen oder Tauschen eines Restabfallbehälters unentgeltlich vorgenommen. Für jede weitere Anfahrt wird eine Gebühr gem. § 17 Abs. 6 berechnet. Für Abfälle zur Verwertung (Blaue Tonne, Braune Tonne) wird nach der Erstauslieferung jede Anfahrt mit der Gebühr gem. § 17 Abs. 6 berechnet.

(9) Maßstab zur Regelausstattung für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung ist das vorhandene Restmüllgefäß. Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung kann bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes das maximal dreifache Volumen des Behältervolumens der Restmülltonne zur Verfügung gestellt werden (Regelausstattung). Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen (Gewerbe) kann die gleiche Kapazität wie die des Restmüllgefäßes für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung gestellt werden. Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden. Nachbarschaftstonnen d.h. die gemeinsame Nutzung einer Tonne für benachbarte Grundstücke sind bei der Sammlung von Abfall zur Verwertung möglich.

§ 11 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

(1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten bzw. im Abfallkalender genannten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 10 Abs. 4 sind zu beachten.

(2) Abfälle die bei der Abfuhr im Holsystem nicht abgefahren werden, sind unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(3) Als sperrige Abfälle gelten fast alle festen Restmüllabfälle, die im Haushalt anfallen und wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die Restmüllgefäße nach § 8 Abs. 3 passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden.

(4) Die zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle dürfen als Einzelstücke nicht schwerer als 50 kg sein und eine Länge von 2,00 m nicht überschreiten. (Hiervon ausgenommen sind Teppiche und Teppichböden) Die Gesamtmenge der bereitgestellten sperrigen Abfälle darf pro Wohneinheit 1,5 cbm nicht überschreiten.

(5) Die Bereitstellung der sperrigen Abfälle soll grundsätzlich erst am Vorabend des gemäß Abfallkalender vorgesehenen Abholtages erfolgen.

(6) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

a) Restmüll verpackt in Säcken, Kartons oder andere Behältnissen, alle Arten von Sonderabfällen, Schadstoffe, gewerbliche Abfälle,

b) Bauholz, Batterien, Dachplatten, Wand und Deckenverkleidungen Ziegel, Zäune, Fenster, Fußböden, Tapeten, Türen Heizkessel, Öltanks, Sanitäreinrichtungen, Kraftfahrzeuge und Fahrzeugteile sowie Abfälle aus Gebäude- und Wohnungsrenovierung und Entrümpelungen, Bauschutt und Baustellenabfällen, Auspuffanlagen, Autoreifen, Grünabfälle, Kühl- und Gefriergeräten sowie Elektro- TV/ PC Geräte.

Die in Abschnitt b beispielhaft aufgezählten Abfälle können im Rahmen des Bringsystems im Wertstoffhof abgegeben werden, sofern dort eine entsprechende Einsammlung vorgenommen wird, oder sie werden zum Teil auch bei gesonderten Sammelaktionen eingesammelt.

Auch bei der Abgabe im Wertstoffhof darf nicht mehr als die haushaltsübliche Menge solcher Abfälle abgegeben werden.

Änderungen des einzusammelnden Sperrmülls behält sich die Stadt in Absprache mit dem Entsorger vor.

(7) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, z.B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden

§ 12

EINSAMMLUNGSTERMINE, ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

(1) Alle Einsammlungstermine sowie Standorte/Standzeiten für Sammelcontainer/Pressfahrzeuge etc. werden regelmäßig im jährlich herausgegebenen Abfallkalender der Stadt öffentlich bekannt gemacht. Dieser liegt im Bürgerbüro sowie den Außenstellen und sonstigen Verkaufsstellen für Abfallsäcke zur Abholung bereit bzw. steht auch auf der Internetseite der Stadt Hofheim zur Verfügung.

(2) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in dem Abfallkalender nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 13

ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Die/Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Magistrat eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, das er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

(3) Jede Abfallerzeugerin/Jeder Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer ist verpflichtet, ihre/seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeugerin/Erzeuger oder Besitzerin/Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese auch durchführen.
- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle, die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 14

BEFREIUNG VOM ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Auf Antrag kann das Grundstück einer Abfallbesitzerin/eines Abfallbesitzers vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die regelmäßig anfallende Abfallmenge übergroß ist oder von ihrer Beschaffenheit nicht oder nur schwer in den satzungsgemäß bereitgestellten Müllgefäßen untergebracht werden kann.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist sowohl bei Zustimmung als auch bei Ablehnung zu bescheiden. Eine einmal ausgesprochene Befreiung ist jederzeit bei Änderung der Tatsachen, die zur Befreiung geführt haben, widerruflich.

(3) Mit der Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird eine jährliche Gebühr festgesetzt. Diese beträgt die Hälfte der Jahresgebühr für einen 1,1 cbm Restmüllbehälter.

(4) Mit Zustimmung der Stadt kann in Ausnahmefällen die Restmüllabfuhr über so genannte bezahlte Müllsäcke erfolgen.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 ist jährlich von den jeweiligen Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern ein Pauschalbetrag für abfallwirtschaftliche Maßnahmen nach § 17 Abs.4 zu entrichten.

§ 15

ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen, wenn der Verursacher der Verunreinigung nicht festzustellen ist.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

5) Die/Der Anschlusspflichtige nach § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.

(6) Darüber hinaus hat die/der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohnerinnen/Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 16

UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

TEIL II

§ 17 1) GEBÜHREN

(1) Die Stadt erhebt Gebühren zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 10 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

80 l Gefäß	176 €/Jahr)	bei jeweils zweiwöchentlicher Leerung
120 l Gefäß	222 €/Jahr)	bei jeweils zweiwöchentlicher Leerung
240 l Gefäß	367 €/Jahr)	bei jeweils zweiwöchentlicher Leerung
1,1 cbm Gefäß	2.872 €/Jahr)	bei jeweils wöchentlicher Leerung

(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 3,80 € für 70 l und kompostierbare Abfallsäcke für Gartenabfälle zum Stückpreis von 1,20 € abgegeben.

(4) Die Gebühr für abfallwirtschaftliche Maßnahmen ohne Unternehmerkosten und ohne Beseitigungskosten beträgt pro aufzustellendes Gefäß jährlich 80 €.

(5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung im Sinne des § 10 Abs. 9 und von sperrigen Abfälle abgegolten.

(6) Für jede weitere Anfahrt gem. § 10 Abs. 8 wird eine Gebühr von 15 € berechnet.

(7) Für die Entsorgung auf Wunsch der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus können sondervertragliche Regelungen zwischen den von der Stadt beauftragten Unternehmen und den Betroffenen außerhalb dieser Satzung abgeschlossen werden. Diese vertraglichen Regelungen sind der Stadt zur Kenntnis zu geben, sobald es sich um die Entsorgung aus Privathaushalten handelt.

(8) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlusspflichtigen über die Regelausstattung hinaus zugeteilter Gefäße für Abfall zur Verwertung (§10 Abs. 9) werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

a) für Papiergefäße bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes	=	21 €/Jahr
240 l Gefäßes	=	22 €/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	=	113 €/Jahr

jeweils bei vierwöchentlicher Leerung,

b) für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes	=	21 €/Jahr
---------------	---	-----------

jeweils bei ein- bzw. zweiwöchentlicher Leerung.

(9) Die Befreiungsgebühr vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 14 Abs.3 beträgt die Hälfte der Gebühr, die für ein 1,1 cbm Gefäß zu entrichten ist.

§ 18

GEBÜHRENFLICHTIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts die/der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümerin/Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich, sie kann monatliche/vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

TEIL III

§ 19 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 8 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 eingibt,
4. entgegen § 9 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 10 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
8. entgegen § 13 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
9. entgegen § 15 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
10. entgegen § 15 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
11. entgegen § 15 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
12. entgegen § 15 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 20 *)
INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 04.11.1998 zuletzt geändert am 06.09.2008 außer Kraft.

*) betrifft nur das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung

1) geändert mit Beschluss Nr. 12 vom 14.11.2018 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten am 01.01.2019